

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

2012/07/0003

Rechtssatz

Die "stoffliche Verwertung" iSd § 2 Abs. 5 Z. 2 AWG 2002 ist so zu verstehen, "dass darunter nur der abschließende Verwertungsschritt fällt und nicht eventuelle Vorbereitungsschritte für die noch folgende Verwertung" (vgl. dazu die Erläuterungen zur Stammfassung des § 2 Abs. 5 Z. 2 AWG 2002, 984 BlgNR XXI. GP, 87).